

Wichtige Informationen zu den **Beihilferegelungen**

Beihilfevorschrift: Rheinland-Pfalz

Als Beamter erhalten Sie von Ihrem Dienstherrn Beihilfe. Seit dem 01.01.2009 besteht für Beihilfeberechtigte Versicherungspflicht in der privaten Krankenversicherung. Und zwar für den Teil, der nicht durch die Beihilfe abgedeckt wird. Diese Versicherungspflicht besteht auch für Ihre eventuell berücksichtigungsfähigen Angehörigen.

Die genauen Anforderungen an den Leistungsumfang der privaten Krankenversicherung sind im Versicherungs-Vertrags-Gesetz (VVG), und zwar im § 193 Abs. 3, definiert.

Ihr Beihilfeanspruch hat zwei gravierende "Lücken".

 Die Beihilfe wird nur anteilig zu Ihren Krankheitskosten gewährt.
 Die Differenz zu 100 % decken Sie am besten mit unseren maßgeschneider-

Die Beihilfe beträgt für:

ten SIGNAL Tarifen ab.

- Beamte/Richter 50 %
- Beamte/Richter mit 2 oder
 mehr berücksichtigungs fähigen Kindern
 70 %

- Ehegatten ohne eigenen
 Beihilfeanspruch
 Versorgungsempfänger,
- Witwe, Witwer 70 %
- Jedes berücksichtigungsfähige Kind, Waise 80 %

Für den Ehegatten besteht der Beihilfeanspruch nur, wenn dessen Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 Einkommenssteuergesetz) im zweiten Kalenderjahr vor Stellung des Beihilfeantrages bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschreitet. Diese Grenzen sind abhängig vom Termin der Eheschließung.

Eheschließung bis zum 31.12.2011: jährliche Einkommensgrenze 20.450 Euro

Eheschließung ab 01.01.2012: jährliche Einkommensgrenze in Höhe des steuerrechtlichen Grundfreibetrages – derzeit 8.354 Euro (2014).

Kinder gehören im Regelfall immer dann zu den berücksichtigungsfähigen Personen, wenn dem Beihilfeberechtigten für sie Kindergeld zusteht. Die Beihilfe wird nicht auf die gesamten Krankheitskosten, sondern nur auf die so genannten "beihilfefähigen Aufwendungen" gewährt.

Dadurch entstehen Ihnen Selbstbeteiligungen.

Aber kein Problem: Wichtige Beihilfeeinschränkungen können Sie mit dem SIGNAL Ergänzungsschutz ausgleichen.

Eine SIGNAL Mitgliedschaft erfüllt alle gesetzlichen Anforderungen und noch ein bisschen mehr – ein beruhigendes Gefühl.



Wesentliche ambulante und stationäre Beihilfeeinschränkungen sowie die entsprechenden SIGNAL Absicherungsmöglichkeiten finden Sie auf der Rückseite.



Beihilfeeinschränkungen im ambulanten Bereich

Zahnersatz

Besonders berechnete Material- und Laborkosten bei Zahnersatz sind nur zu 60% beihilfefähig. Bei einem Rechnungsbetrag von 5.000 Euro und einem Bemessungssatz von 50% beträgt die Beihilfe nur 1.500 Euro (50% von 3.000 Euro). Bei der Beihilfe entsteht so eine Lücke von 1.000 Euro.

Sehhilfen (Brillengestelle, Brillengläser und Kontaktlinsen)

Hierfür gelten feste Beträge, die meistens nicht die entstandenen Kosten decken. Für Brillengestelle wird keine Beihilfe mehr gewährt.

Behandlung durch Heilpraktiker

Beihilfefähig ist die Behandlung durch Heilpraktiker nur bis zu festen Höchstbeträgen, die unterhalb der Höchstsätze des Gebührenverzeichnisses für Heilpraktiker (GebüH) liegen.

• Heilbehandlung im Ausland

Bei Heilbehandlungen außerhalb der EU sind die entsprechenden Inlandssätze beihilfefähig. Innerhalb der EU gilt diese Einschränkung nicht.

Kosten für Schutzimpfungen

(im Zusammenhang mit privaten Auslandsreisen) sind nicht beihilfefähig bei Reisen außerhalb der EU.

Kosten für Heilkuren und Sanatoriumsaufenthalte

sind nur eingeschränkt beihilfefähig.

Beihilfeeinschränkungen im stationären Bereich

Der Beihilfeanspruch für stationäre Wahlleistungen wird nur noch gewährt, wenn der Beihilfeberechtigte gegenüber seiner Festsetzungsstelle innerhalb von 3 Monaten nach Verbeamtung erklärt, dass er/ sie auf monatlich 26 Euro Besoldung verzichtet. Dann bestehen trotzdem noch folgende Einschränkungen:

Zuschlag für gesonderte Unterbringung

Beihilfefähig ist nur der Zweibettzimmerzuschlag. Die Differenz zum höheren Einbettzimmer wird nicht anerkannt.

Privatärztliche Liquidation nach der Gebührenordnung für Ärzte

Sie ist grundsätzlich bis zum so genannten "Schwellenwert" beihilfefähig; mit entsprechender Begründung maximal bis zum Höchstsatz.

Selbstbehalt bei Unterkunft im Zweibettzimmer

Die Beihilfe zieht pro Tag 12,00 Euro von den beihilfefähigen Aufwendungen ab.

Kosten für Rücktransport aus dem Ausland

sind nicht beihilfefähig.

Gibt der/die Beihilfeberechtigte die Erklärung, auf 26 Euro zu verzichten, nicht ab, gilt: Wahlleistungen im Krankenhaus (Ein- oder Zweibettzimmer, Chefarztbehandlung) sind nicht beihilfefähig.

Die SIGNAL Krankenversicherung bietet die für Sie passende Krankenversicherung. Wählen Sie aus START-, KOMFORT- oder EXKLUSIV-Absicherung.